

**HAUPTVERBAND DER ALLGEMEIN BEEIDETEN UND GERICHTLICH
ZERTIFIZIERTEN SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICHS**

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

e-mail: hauptverband@vienna.atinternet: www.sachverstaendige.at

☎ 405 45 46 406 32 67

Fax: 406 11 56

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 14.6.2004

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bundesgesetz zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe, das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Firmenbuchgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 und das Rechtsanwältstarifgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2004)

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen erstattet zu dem oben genannten Gesetzesentwurf nachstehende

Stellungnahme:

Grundsätzlich werden die mit diesem Entwurf verfolgten Reformvorhaben begrüßt. Soweit die Belange der Sachverständigen berührt werden, ist auszuführen:

Die Einführung eines Rekursrechts des Revisors im Rahmen der Beurteilung der Voraussetzungen der Verfahrenshilfe (§ 72 Abs 2 ZPO) erscheint zweckmäßig, weil unberechtigt gewährte Verfahrenshilfe nicht nur die Interessen des Bundesschatzes, sondern mittelbar auch die der Sachverständigen beeinträchtigt, die im Rahmen des so genannten „Gebühren-Splittings“ des § 34 Abs 1 und 2 GebAG 1975 im Fall der Bewilligung der Verfahrenshilfe Abstriche von den ihnen sonst zugestandenen Gebühren in voller Höhe ihrer außergerichtlichen Einkünfte hinnehmen müssen.

Die in § 91a GOG vorgesehene Möglichkeit der Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung bei der Beweisaufnahme stellt eine erfreuliche Anpassung der Verfahrensgesetze an die neuen technischen Möglichkeiten dar. Sie wird in manchen Fällen auch die Tätigkeit des Sachverständigen erleichtern, wenn dieser etwa außerhalb des Sprengels des Prozessgerichts ansässig ist und die Ergänzung und Erläuterung seines Gutachtens nunmehr vor seinem Wohnsitzgericht vornehmen kann.

Dabei sollten aber die gebührenrechtlichen Aspekte beachtet werden: Auch diese Phase der Sachverständigentätigkeit ist als „Tätigkeit in gerichtlichen Verfahren“ (§ 1 GebAG) anzusehen, sodass natürlich Reisekosten anfallen, Zeitversäumnis zu vergüten ist und sich das Erscheinen zur Videokonferenz wohl als Teilnahme an einer Verhandlung (§ 35 Abs 1 GebAG) darstellt. Es sollte auch klar sein, dass eine auf diesem Weg gegebene Ergänzung und Erläuterung des Gutachtens dem Gebührenansatz des § 35 Abs 2 GebAG zu unterstellen ist.

Eine ähnliche Problematik stellt sich auch bei der gebührenrechtlichen Stellung der bei dieser Art der Beweisaufnahme vernommenen Zeugen und allfälliger Begleitpersonen.

Es wird daher angeregt, diese Problematik besonders zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Hofrat Dr Alexander Schmidt
Rechtskonsulent



Prof DI Dr Matthias Rant
Präsident